

Eine Richterurkunde aus der Zeit Neriglissars*

Cornelia Wunsch – Heidelberg / Perth

Es ist mir eine angenehme Verpflichtung und zugleich große Freude, einen Beitrag für diese Festschrift zu Ehren von Professor Gregorio del Olmo Lete zu leisten. An dem von ihm ins Leben gerufenen und geleiteten Institut in Barcelona konnte ich mehrere Jahre lang arbeiten und bin für seine Förderung und Unterstützung sehr dankbar.

Gegenstand dieses Aufsatzes ist eine gesiegelte neubabylonische Urkunde aus den Beständen des Britischen Museums, BM 113908 (1919-11-8,1), auf die mich C.B.F. Walker dankenswerterweise aufmerksam gemacht hat und die hier mit freundlicher Genehmigung der Trustees publiziert wird. Die Tafel gelangte 1919 aus Privatbesitz an das Museum; ihre ursprüngliche Herkunft und die Fundumstände sind nicht überliefert.

Der Text der Vorderseite ist fast vollständig (bis auf wenige Zeilen am Anfang) erhalten und gut lesbar, die Rückseite jedoch verloren, wenn man von den fragmentarischen ersten fünf Zeilen absieht. Ausstellungsort und Datum sind somit nicht erhalten. Auf dem linken Rand befinden sich die Abdrücke eines Stempelsiegels und zweier Rollsiegel; letztere sind durch Beischriften als Richtersiegel identifiziert. Rechts ist das oberste Siegel nicht erhalten, darunter befinden sich zwei Rollsiegelabdrücke mit Beischriften, von denen das untere als Schreibersiegel ausgewiesen ist. Im Text werden "Richter des Nerglissar" erwähnt, sowie die Namen zweier königlicher Beamter, eines *sukkallu* ("Oberrichter") und

* Folgende Siglen werden für Textpublikationen und Museumsnummern verwendet: 5R: H.C. Rawlinson, *The Cuneiform Inscriptions of Western Asia*, Bd. V, London 1880-1884 [Kopie Tf. 67 Nr. 1 von Th.G. Pinches]; AfO 44/45 mit Textnummer bezieht sich auf den in Anm. 1 zitierten Artikel; BM: Tafelsignatur British Museum; CM 3: C. Wunsch, *Die Urkunden des babylonischen Geschäftsmannes Iddin-Marduk. Zum Handel mit Naturalien im 6. Jahrhundert v. Chr.*, Groningen 1993 (= Cuneiform Monographs, Bd. 3a und b); Coll. de Clercq: H.F.X. de Clercq, *Collection de Clercq. Catalogue*, Paris 1890-1903; Cyr: J.N. Straßmaier, *Inschriften von Cyrus, König von Babylon (538-529 v. Chr.)*, Leipzig 1890 (= Babylonische Texte, Heft 7); Edinb.: S. Dalley, *A catalogue of the Akkadian cuneiform tablets in the Royal Scottish Museum, Edinburgh, with copies of the texts*, Edinburgh 1979; EvM: B.T.A. Evetts, *Inscriptions of the Reigns of Evil-Merodach (B.C. 562-559), Neriglissar (B.C. 559-555) and Laborosoarchod (B.C. 555)*, Leipzig 1892 (= Babylonische Texte, Heft 6B); Nbn: J.N. Straßmaier, *Inschriften von Nabonidus, König von Babylon (555-538 v. Chr.)*, Leipzig 1889 (= Babylonische Texte, Heft 1-4); TBER: J.-M. Durand, *Textes babyloniens d'époque récente*, Paris 1981; VS 3 bis 6: A. Ungnad, *Neubabylonische Kontrakte*, Leipzig 1907-09 (= Vorderasiatische Schrift Denkmäler der Königlichen Museen zu Berlin, Bd. 3 bis 6).

Herrschnamen und -jahre: Cyr = Cyrus, Nbk = Nebukadnezar, Nbn = Nabonid, Ngl = Neriglissar. Bei Jahresangaben folgt der Herrschernamen auf die Jahreszahl, "0" steht für das Akzessionsjahr, "x" für beschädigte oder nicht erhaltene Jahreszahlen. Zur Umrechnung nach dem Julianischen Kalender s. A. Parker - W.H. Dubberstein, *Babylonian Chronology 626 B.C.-A.D. 75*, Providence 1956.

Sonstige Abkürzungen: lRd: linker Rand; rRd: rechter Rand; Rs: Rückseite; Vs: Vorderseite; ll: neue Zeile.

eines *šākin tēmi* ("Gouverneur") von Babylon. Diese Angaben in Verbindung mit den Namen zweier Richter, die aus anderen Urkunden bekannt sind, ermöglichen es, die Herkunft und ungefähre Datierung der Tafel zu ermitteln: Es handelt sich um eine Gerichtsakte über einen Fall, der zur Regierungszeit Neriglissars (560-556 v. Chr.) den Richtern des Königs in Babylon vorgelegt wurde und das Besitzrecht an Grundstücken betrifft.

Leider sind wegen des fragmentarischen Erhaltungszustandes die Familienzugehörigkeit der Protagonisten, ihre Beziehungen untereinander sowie die genauen Umstände, die sie vor Gericht zu gehen veranlaßt haben, nicht recht ersichtlich. Bislang fehlen auch zugehörige Urkunden, die unsichere Details klären helfen könnten. Die hier vorgetragene Interpretation muß daher von Voraussetzungen ausgehen, die zwar möglich und wahrscheinlich, aber leider nicht beweisbar sind. Der Fall kann somit für vergleichende rechtsgeschichtliche Fragestellungen nur mit gewissen Vorbehalten herangezogen werden. Angesichts der relativ spärlichen Überlieferung an Prozeßurkunden und Akten über richterliche Untersuchungen sowie Bestätigungen außergerichtlicher Vereinbarungen aus neubabylonischer Zeit ist verständlicherweise jeder neue Text willkommen. Die vorliegende Urkunde gewinnt außerdem durch die Richtersiegel und die erwähnten königlichen Beamten an Interesse.

In zwei kürzlich erschienenen Arbeiten habe ich die mir bekannten Richterurkunden aus der Babylon-Sammlung des Britischen Museums, die aus der Regierungszeit Neriglissars und Nabonids stammen, veröffentlicht und auf der Basis der Richterlisten, Siegelabrollungen und -beischriften die Zusammensetzung der Richterkollegien und die Rangfolge ihrer Mitglieder zu rekonstruieren versucht.¹ Der Befund in BM 113908 fügt sich in das so gewonnene Bild ein und hilft, es zu vervollständigen.

Transliteration von BM 113908

- Vs 1' [x x x (x)] 'x¹ md^rGu-la¹-[...]]
 2' [mārē]^{mes} šā^{md}Gu-la-zēra(NUMUN)-ib-ni mā[r(DUMU) ...]
 3' uš-ti-ib-bu-ú-ma a-na^mšū-u[š-ra-an-ni-^dMarduk (...)]
 4' mār(DUMU)-šú šā^mLu-ša-a-a-na-nu-úr-^dMarduk(AMAR.UTU) mār(DUMU) 'l^u [...]]
 5' ir-gu-mu um-ma^{se}zēru(NUMUN)-ú-ni at-ri a-n[a ...]
 6' i-na pa-ni-ka i-ba-áš-ši i-na pa-ni^{md}Nabû(AG)-mukîn(GIN)-[apli^{lu}sukkalli]
 7' ù^{lu}dajjānē(DI.KU₅)^{mes} šā^{md}Nergal(U.GUR)-šarra(LUGAL)-ušur(URÛ) šār Bābili(TIN.TIR)^(ki)
 8' di-i-ni id-bu-bu-ú-ma^rDam-qa-a ù mārē(DUMU)^{mes}-[šú]
 9' im^utuppa(DUB) šā 2 GUR^{se}zēri(NUMUN) šā ku-um 13 1/3 ma-na kasap(KÛ.BABBAR) nu-du-un-ni-šú
 10' šā^{md}Marduk(AMAR.UTU)-ētir(KAR)^{ir}lušākin(GAR) tēm(UMUN) Bābili(KÁ.DINGIR.RA)^{ki} ú-še-du-ma id-da-áš-šú

1. "Und die Richter berieten ... Streitfälle in Babylon aus der Zeit Neriglissars und Nabonids", *Afo* 44/45 (1997-98) 59-100 und "Die Richter des Nabonid", J. Marzahn - H. Neumann (Hrsg.), *Assyriologica et Semitica. Festschrift für Joachim Oelsner ...* (= AOAT 252), [im Druck]. Als mir BM 113908 bekannt wurde, war es für eine Publikation im Rahmen des *Afo*-Artikels zu spät (s. *Afo* 44/45, S. 100 unter "Nachtrag"), die neuen Informationen zur Rangfolge der Richter und ihren Siegeln konnten aber noch in den an zweiter Stelle genannten Artikel eingearbeitet werden, der eine Übersicht über die Richterkollegien auf S. xxx sowie als Anhang einen Katalog aller zu Rate gezogenen Urkunden bietet und die Belegstellen für die einzelnen Richter auflistet. Insbesondere für die prosopographische Analyse sei auf diesen Anhang verwiesen. Der Aufsatz in *Afo* 44/45 beinhaltet u.a. Text- und Siegelpublikationen, die im folgenden als "*Afo* 44/45" unter Angabe ihrer jeweiligen Nummer (ohne Seitenzahl) zitiert werden.

- 11' $\dot{u}$ ^mŠu-uš-ra-an-ni-^dMarduk(AMAR.UTU) ^{im}tuppa(DUB) šá ^{se}zēri(NUMUN) šá ^{md}Gu-la-zēra(NUMUN)-ib-ni
 12' ik-nu-ku-ú-ma ku-um ^{se}zēri(NUMUN) pu-ut zitti(ĤA.LA)-šú $\dot{u}$ ^{se}zēri(NUMUN) pu-ut zitti(ĤA.LA)
 13' šá mārē(DUMU)^{mes} šá ^mÉ-mes-lam-šadû(KUR)-ú-ni mārē(DUMU)^{mes} aḫī(ŠEŠ)-šú šá i-na qa-ti-šu-nu
 14' in-na-šu-ú ik-nu-ku-ú-ma id-da-áš-šu-nu-ti iš-šá-am-ma
 15' ^{lu}sukkalla(SUKKAL) $\dot{u}$ ^{lu}dajjānē(DI.KU₅)^{mes} šarri(LUGAL) ú-kal-li-im-ma ^{im}tuppāti(DUB)^{mes} ki-lal-la-an
 16' šá ^dDam-qa-a $\dot{u}$ mārē(DUMU)^{mes}-šú $\dot{u}$ šá ^mŠu-uš-ra-an-ni-^dMarduk(AMAR.UTU)
 17' $\dot{u}$ mārē(DUMU)^{mes} aḫī(ŠEŠ)-šú i-na maḥ-ri-šu-nu iš-ta-as-su-ú-ma
 18' ^mŠu-la-a mār(DUMU)-šú šá ^{md}Gu-la-zēra(NUMUN)-ib-ni it-ti ^dDam-qa-a
 19' $\dot{u}$ mārē(DUMU)^{mes}-šú $\dot{u}$ ^mBa-la-tu aḫī(ŠEŠ)-šú pi-i-šú iš-ni-ma
 20' dib-bi šá-al-mu-ti a-na ^{lu}sukkalli(SUKKAL) $\dot{u}$ ^{lu}dajjānē(DI.KU₅)^{mes} šarri(LUGAL) iq-bi
 21' um-ma 2 GUR ^{se}zēra(NUMUN) a-ki-i ^{im}tuppi(DUB) šá ^{lu}šākin(GAR) ṭēmi(KU) ik-nu-ku-ú-ma
 22' a-na ^dDam-qa-a id-di-nu ^dDam-qa-a ú-ša-aš-ba-at
 23' $\dot{u}$ a-ki-i ^{im}tuppi(DUB) šá ^{md}Gu-la-zēra(NUMUN)-ib-ni abu(AD)-ú-a
 24' ik-nu-ku-ú-ma a-na ^mŠu-uš-ra-an-ni-^dMarduk(AMAR.UTU) $\dot{u}$ mārē(DUMU)^{mes}
 25' šá ^mÉ-mes-lam-šadû(KUR)-ú-ni mārē(DUMU)^{mes} aḫī(ŠEŠ)-šú id-di-nu ^mŠu-uš-ra-an-ni-^dMarduk(AMAR.UTU)
 26' $\dot{u}$ mārē(DUMU)^{mes} aḫī(ŠEŠ)-šú ú-šá-aš-ba-at ^{lu}sukkallu(SUKKAL) $\dot{u}$ ^{lu}dajjānū(DI.KU₅)^{mes} šarri(LUGAL)
 27' a-mat ^mŠu-la-a iq-bu-šu-nu-ti iš-mu-ú-ma ^{md}Nabû(AG)-tab-ni-ušur(URÙ)
 28' mār(DUMU)-šú šá ^{md}Nabû(AG)-zēra(NUMUN)-iddin(SUM.NA) mār(DUMU)
^mlī(DINGIR)^{mes}-šá-BU-šú $\dot{u}$ ^mNa-di-nu
 29' mār(DUMU)-šú šá ^mZēri(NUMUN)-ia mār(DUMU) ^mŠarru(LUGAL)-A.RA.ZU-ú
^{lu}tupšarrē(DUB.SAR)^{mes} it-ti-šú iš-pu-ru-ma
 30' 2 GUR ^{se}zēra(NUMUN) ul-tu muḫḫi(UGU) ḥar-ri šá ^mA-bi-i-ra-am-mu
 Rs 31' a-di muḫḫi(UGU) mi-šir šá ^{md}Marduk(AMAR.UTU)-šāpik(DUB)-zēri(NUMUN) mār(DUMU)
^mIr-a-ni ^dDam-qa-a
 32' a-ki-i ^{im}tuppi(DUB)-šú ú-šá-aš-bi-^rtu $\dot{u}$ ma¹-la mi-ši-il šá 6 GUR ^{se}zēri(NUMUN)
 33' šá ^mŠu-uš-ra-an-ni-^dMarduk(AMAR.UTU) ^rx¹ [x x x (x)] ^rx¹-na-šu-ú 1 GUR 2(PI) 1(BÁN) 4
 SILÀ ^rse^{se}zēru(NUMUN)¹
 34' i-na ^rú-sal²-lu²¹ ul-tu ^rḥar²¹-[...]
 35' [x x x (x x) 1 GU]R ^r2(PI) 4(BÁN) 2 SILÀ ^{se}1[zēra ...]

Rest des Vertragstextes, Richter- und Schreiberliste, Ausstellungsort und Datum weggebrochen

- IRd oben [Siegelbeischrift] mit Stempelsiegel
 IRd Mitte ^[na⁴]kunuk(KIŠIB) || ^[m]Ri-m[ut-bēl(EN)-ilī(DINGIR) || ^[lu]dajjānu(DI.KU₅) mit Siegel
 IRd unten ^[na⁴]ku[nuk(KIŠIB) || ^[md]Marduk(AMAR).UTU)-šākin(GAR)-šumi(MU) ^{lu}dajjānu(DI.KU₅) mit Siegel
 rRd oben [Siegelbeischrift] mit Spur eines Siegelabdruckes (Motiv nicht erhalten)
 rRd Mitte ^{na⁴}[kunuk] || ^{md}Nabû(AG)-D[A[?] (...) ^{lu}dajjānu] mit Siegel
 rRd unten ^{na⁴}kunuk(K[ŠIB]) || ^{md}Nabû(AG)-mu-ṭ[ir-gimilli] || ^{lu}tupšarru(DUB.[SAR]) mit Siegel

Übersetzung

(Z. 1') [...] Gula-[... (Z. 2') die Söh]ne des Gula-zēra-ibni aus der Familie [... nicht (?)] (Z. 3') *gut gemacht* und gegenüber Šu[šranni-Marduk (...)], (Z. 4') dem Sohn des Lūši-ana-nūr-Marduk aus der Familie [...], (Z. 5') haben sie geklagt, folgendermaßen: «Unsere Anbaufläche ist größer, zum/für [...] (Z. 6') steht (sie) dir zur Verfügung». Vor Nabû-mukīn-[apli, dem *sukkallu*], (Z. 7') und den Richtern des Nerglissar, des Königs von Babylon, (Z. 8') trugen sie die Angelegenheit vor. Und Damqaja und [ihre] Söhne haben (Z. 9') die Tafel über 2 Kur Anbaufläche, die (als Gegenwert) für 13 Minen 20 Sekel Silber ihrer Mitgift, (Z. 10') die Marduk-ētir, der Gouverneur von Babylon, bezeichnet und ihr gegeben hatte, (Z. 11') und Šušranni-Marduk hat die Tafel über das Grundstück, die Gula-zēra-ibni (Z. 12') gesiegelt hatte und (als Gegenwert) für ein Grundstück, seinen (eigenen) Anteil, und ein (weiteres) Grundstück, den Anteil (Z. 13') der Söhne des Emeslam-šadūnu, der Söhne seines Bruders, die aus ihren Händen (Z. 14') genommen worden waren, gesiegelt und ihnen gegeben hatte, herbeigebracht und (Z. 15') dem *sukkallu* und den Richtern des Königs gezeigt. Und die beiden Urkunden — (Z. 16') die der Damqaja und ihrer Söhne und die des Šušranni-Marduk (Z. 17') und der Söhne seines Bruders — hat man vor ihnen verlesen.

(Z. 18') Šulaja, der Sohn des Gula-zēra-ibni, hat mit (= gegenüber) Damqaja (Z. 19') und ihren Söhnen und Balātu, seinem/ihrem Bruder, ihren Wortlaut wiederholt (oder: seine Aussage geändert) und (Z. 20') aufrichtige Worte zum *sukkallu* und den Richtern des Königs gesprochen, (Z. 21') folgendermaßen: «2 Kur Anbaufläche entsprechend der Tafel, die der Gouverneur gesiegelt und (Z. 22') an Damqaja gegeben hat, will ich Damqaja ergreifen lassen (Z. 23') und entsprechend der Tafel, die Gula-zēra-ibni, mein Vater, (Z. 24') gesiegelt und an Šušranni-Marduk und die Söhne (Z. 25') des Emeslam-šadūnu, die Söhne seines (des Š.) Bruders, gegeben hat, will ich Šušranni-Marduk (Z. 26') und die Söhne seines Bruders ergreifen lassen». Der *sukkallu* und die Richter des Königs (Z. 27') hörten die Worte, die Šulaja zu ihnen sprach, und Nabû-tabni-ušur (Z. 28') (Filiation) und Nādinu (Z. 29') (Filiation), die Schreiber, schickten sie mit ihm, und (Z. 30') 2 Kur Anbaufläche vom Abi-rām-Graben (Z. 31') bis zur Grenze des Marduk-šāpik-zēri (Filiation) ließen sie Damqaja (Z. 32') entsprechend ihrer Urkunde ergreifen, und soviel die Hälfte von 6 Kur Anbaufläche (Z. 33') des Šušranni-Marduk (beträgt): ...[...] ... 1.2.1.4 Kur An[baufläche] (Z. 34') vom Uferstreifen(?) vom [...]Gra[ben(?) ...] (Z. 35') [...] 1.2].4.2 Kur Anbau[fläche ...]

Kommentar

Am Anfang kann nicht viel fehlen. Über dem Stempelsiegel auf dem linken Rand ist eine Beischrift von etwa drei Zeilen zu erwarten, was auf einen Verlust von einer oder höchstens zwei Zeilen am Textanfang schließen läßt. Es könnte sich bei unserer Zeile 1' sogar um den Beginn handeln, dann fehlte gar keine ganze Zeile, sondern es wären nur etwa vier Zeichen zu ergänzen.

Z. 2': Am Anfang reicht der Platz nur für ein Zeichen, daher wird zu DUMU^{mes}, nicht zum inhaltlich erwägenswerten ^{im}DUB^{mes} «[wegen der Tafeln], die G. [ausgestellt hat] ...» zu vervollständigen sein.

Z. 3': Die Verbform *ušd/ṭibbū* stellt ein Problem dar. Im Kontext einer Rechtssache und gefolgt von *ragāmu* sollte man eigentlich an eine Form von *dabābu* «(gerichtlich) klagen, (eine Angelegenheit) vortragen» denken. Im Š-Stamm «zu klagen veranlassen» wäre *ušadbib(ū)* zu erwarten — was freilich nur mit heftiger Emendation zu erreichen ist (für die Pleneschreibung am Ende vgl. auch das Verb in Z. 21' und 24'). Unsere Form ist daher wohl eher von *ṭābu* Š abzuleiten und als Präteritum der 3. Person Plural auch völlig korrekt. Allerdings muß es überraschen, ein Verb in der Bedeutung «freundlich, wohlgefällig

machen“, “(jemandes Herz, Gemüt) erfreuen“ in der Eröffnungsphrase eines Gerichtsdokumentes anzutreffen, insbesondere angesichts der Feststellung in Z. 7'f., man habe den Fall den Richtern vorgetragen (*dīnī idbubū*). Es könnte aber mit einer Negation verbunden sein. Leider erlauben der fragmentarische Erhaltungszustand der ersten Zeilen und das Fehlen zugehöriger Urkunden, die den Hintergrund erhellen könnten, keine Entscheidung.

Die Ergänzung des Personennamens am Ende der Zeile scheint sicher. Wegen der nachfolgenden Filiation haben wir einen einzelnen, langen Namen zu erwarten, dem eventuell noch eine Verwandtschaftsangabe wie *aḫi abīšu*, *emīšu*, *ḫatanišu* oder dergleichen folgen könnte. Šulaja scheidet aus, da er laut Z. 18' ein Sohn des Gula-zēra-ibni ist; mit einem weiteren, sonst ungenannten Kontrahenten ist sicher nicht zu rechnen.

Z. 6': Die Ergänzung des Titels ist durch Z. 15' gesichert, für den Personennamen siehe BM 31797: 2, 24 (*Afo* 44/45 Nr. 5).

Z. 14'f.: Statt *iššamma* und *ukallimma* müßte Plural stehen, da Damqaja, ihre Kinder (Z. 8') und Šušranni-Marduk (Z. 11') das Subjekt sind; andernfalls hätten wir den Ausfall der Verben am Ende von Z. 10' anzunehmen.

Z. 18'f.: Das Verb *šanû* G kann sowohl “sich ändern”, als auch “wiederholen” bedeuten. Da die Konstruktion transitiv ist, scheidet –wenn man Šulaja als Subjekt betrachtet– “sich ändern” aus; für die inhaltlich plausible Annahme, Šulaja habe seine Aussage mit/gegenüber den anderen Beteiligten geändert, würde der D-Stamm benötigt. Demnach sollte *šanû* in der Bedeutung “zum zweiten Mal tun, wiederholen” vorliegen. Allerdings bliebe dann unklar, worauf sich das Suffix bei *pīšu* bezieht. Falls die von den Richtern vorgelesenen beiden Tafeln gemeint sind, dann wäre eigentlich Pl. fem. statt Sg. zu erwarten. Es könnte aber auch eine frühere Aussage Šulajas gemeint sein, etwa die in Z. 5'f. zitierte. Jedoch ist nicht ausgeschlossen, daß wir die Phrase folgendermaßen zu verstehen haben: “Und (was) Šulaja (betrifft): gegenüber D. und B. änderte sich seine Aussage.” Der sonst unbekannte B. könnte angesichts der mehrdeutigen Formulierung sowohl Bruder von Šulaja, als auch Damqaja sein. Wegen [*mārē*]^{mes} *ša* ^{ma}*Gula-zēra-ibni* in Z. 2' trifft wohl eher ersteres zu.

Z. 27': Der Schreiber Nabû-tabni-ušur ist aus einer weiteren Urkunde bekannt. Er erscheint als Sohn des Zērûtu aus der Familie ^{ma}*DINGIR-šû-šá-BU-šû* in EvM 23: 26, siehe K.N. Tallqvist, *Neubabylonisches Namenbuch*, Helsingfors 1906, S. 149, s.v. Nr. 9. Der Ahnherrenname ist als *Marduk²-ša(?a)-bu-šu* gebucht. [Beim Personennamen ist in der Kopie *-tab-ni* als LUGAL mißverstanden, aber von Tallqvist korrigiert worden.] Demgegenüber läßt sich ein Schreiber namens Nādinu aus der Familie Šarru-A.RA.ZU bisher nicht belegen.

Z. 30': Ein Wasserlauf I, *šá* ^{ma}*AD-ra-am* ist in einer Urkunde aus dem 26. Jahr des Darius belegt, vgl. F. Joannès - A. Lemaire, “Contrats babyloniens d'époque achéménide du Bît-Abî-râm avec une épigraphe araméenne”, *RAss* 90 (1996) 41-60, Nr. 6, Z. 4f. Die Tafel gehört zu einer Gruppe von Texten, deren Zentralfigur Zababa-šarra-ušur Domänen des Kronprinzen bewirtschaftet. Eine Ortschaft Bît-Abî-râm wird häufig genannt und war offenbar ein Verwaltungssitz. Bereits zur Zeit Nabonids wird am diesem Ort ein Grundstückskauf beurkundet (Coll. de Clercq Bd. 2, S. 154, Tf. B, Transliteration bei Joannès, *RAss* 90 [1996] 58-60), das betreffende Areal befindet sich im Verwaltungsbezirk Bît-Dakkûru. Joannès nimmt daher an, daß Bît-Abî-râm südöstlich von Babylon zu suchen ist.

Z. 33' und 35': Beide Beträge zusammen dürften wohl die in Z. 32' genannte Hälfte von 6 Kur ergeben — auf dieser Voraussetzung beruht die Ergänzung Z. 35'.

Das Richterkollegium

Prozeßurkunden und andere von Richtern beglaubigte Dokumente listen nach dem Urkundentext und einer Einleitungsformel die Namen der anwesenden Richter auf. In der Regel werden dabei nur Personen- und Ahnherrennamen angegeben, manchmal fehlen selbst letztere. Auch dann sind die königlichen Richter jedoch zweifelsfrei zu identifizieren, da ihre Rangfolge stabil ist und nur jeweils ein Mitglied einer bestimmten Familie als Richter amtiert. Im vorliegenden Falle ist die Richterliste nicht erhalten und nur die Siegel und fragmentarischen Beischriften im Vergleich mit anderen Urkunden aus dieser Periode können bei der Bestimmung der Amtsträger helfen.

Dem Kollegium steht als "Oberrichter" der *sukkallu* Nabû-mukîn-apli vor, dessen Siegel sich auf dem linken Rand oben befindet.

Erster Richter: Rîmût-bêl-ilî stammt aus der Familie Aḫu-bani und ist auch in 5R 67,1, einer vom Gouverneur von Babylon und sieben Richtern gesiegelten Urkunde über einen Grundstückskauf aus dem Akzessionsjahr Neriglissars, als erster Richter bezeugt. In beiden Fällen benutzte er das gleiche Rollsiegel.

Zweiter Richter: Aus der Regierungszeit Neriglissars sind zwei königliche Richter mit Namen Marduk-šākin-šumi bekannt, der hier amtierende kann allerdings über sein Siegel identifiziert werden: Er stammt aus der Familie ^{md}URÛ.DÛ-mansum. In 5R 67, 1 erscheint er in vierter Richterposition nach seinem Namensvetter aus der Familie Atkuppū. Sein Siegel befindet sich, wie aus der Rangfolge zu schließen ist, auf dem rechten Rand, als zweites von oben. Es zeigt einen nach rechts blickenden bärtigen Beter, hinter dessen Rücken eine Siegelinschrift beginnt, von der drei Zeilen erkennbar sind. Dieses Siegel ist mit dem auf BM 113908 abgerollten identisch, wo aber links neben dem Beter nur eine Linie vom Register der Inschrift erhalten ist, während sich rechts, vor dem Beter, eine Mondsichel auf einem Symbolsockel sowie eine Lampe über einem schreitenden Vogel in freischwebender Position befinden. Demgegenüber sieht das Siegel des anderen Richters namens Marduk-šākin-šumi, das auf dem rechten Rand von 5R 67, 1 ganz oben abgerollt ist, anders aus: Es zeigt eine bärtige, nach links blickende Gestalt in Kampfhaltung mit nach hinten gestrecktem linkem Arm. In sehr schemenhafter Form erscheint es auch auf Nbn 64 (2 Nbn), linker Rand unten (siehe *Afo* 44/45 Nr. 32). Die beiden anderen Urkunden, in denen unser Richter Marduk-šākin-šumi aus der Familie ^{md}URÛ.DÛ-mansum belegt ist, BM 31797 (*Afo* 44/45 Nr. 5, 0 Ngl, als erster Richter) und Edinb. 69 (1 Ngl, an zweiter Position), sind ungesiegelt.

Dritter Richter: Von der Siegelabrollung ist nur der Ansatz zu erkennen, das Motiv samt Beischrift jedoch weggebrochen. Allein aufgrund der Position kann keine Entscheidung getroffen werden, da zu viele Möglichkeiten in Frage kommen. Somit kann dieser Richter nicht identifiziert werden.

Vierter Richter: Vom Namen dieses Richters ist das theophore Element Nabû und ein weiteres Zeichen in der Beischrift erhalten. Sein Siegel zeigt einen nach rechts blickenden bärtigen Beter vor einer Mondsichel auf einem Symbolsockel — mithin das gewöhnlichste Motiv dieser Zeit überhaupt. In Dokumenten aus Neriglissars Regierungszeit und dem Beginn von Nabonids Herrschaft werden die Richter Nabû-iddin (Familie Mudammīq-Adad, 0 Ngl), Nabû-ēṭir (Familie Buraqu, ab 2 Nbn) und Nabû-zēr-kitti-lišir (Familie Šulmānu, ab 0 Nbn) genannt. Zu keinem dieser Namen wollen jedoch die erhaltenen Zeichenspurten recht passen; es scheint sich wohl eher um ein DA zu handeln. Wenn man die Siegel vergleicht, so scheidet Nabû-ēṭir aus (nach links blickendes geflügeltes Mischwesen mit menschlichem Körper). Nabû-zēr-kitti-liširs Siegel zeigt, soweit abgerollt, den gesuchten Betertypus und eine Mondsichel, aber die Figur scheint um einiges kleiner zu sein. Nabû-iddin schließlich würde wunderschön in unseren Kontext passen, zumal er auch in den bereits mehrfach erwähnten Dokumenten BM 31797 (*Afo* 44/45 Nr. 5) und 5R 67, 1 vorkommt, immer hinter Marduk-šākin-šumi rangiert und sein Siegel dem

gesuchten typologisch ähnlich sieht — nur leider erscheint es spiegelbildlich. Angesichts dieses Befundes müssen wir darauf verzichten, um eines hübschen Schemas willen den Quellen Zwang anzutun, und gehen vielmehr davon aus, daß unser vierter Richter bislang nicht bezeugt war.

Gerichtsschreiber: Der Name dürfte aus prosopographischen Gründen zu Nabû-mutîr-gimilli zu ergänzen sein; *-mu-še-t[íq-uddê]* wäre epigraphisch ebenfalls möglich, *-mu-še-z[ib]* eher unwahrscheinlich. Nabû-mutîr-gimilli aus der Familie Gaḥul-^dTU.TU ist als Gerichtsschreiber und Notar mehrfach bezeugt: In BM 38613, Rs 34' (unpubliziert, 41+ Nbk) amtiert er als erster von drei Schreibern, die einen Grundstückskauf beurkunden, der in einem ungesiegelten Exemplar überliefert ist. In 5R 67, 1 (0 Ngl) erscheint er als erster von vier Schreibern in gleicher Funktion, in der Prozeßurkunde BM 31797 (AfO 44/45 Nr. 5, 0 Ngl, ungesiegelt) als einziger Schreiber. Eine Siegelabrollung findet sich nur auf 5R 67, 1, unterer Rand links (die Kopie bildet den unteren Rand um 180° gedreht ab), wo ein nach rechts blickender bärtiger Beter zu sehen ist. Das Motiv dürfte mit dem auf unserer Urkunde schemenhaft sichtbaren, das außerdem einen Symbolsockel erkennen läßt, übereinstimmen.

Die königlichen Beamten sukkallu, sartennu und šākin tēmi

Über das Kollegium königlicher Richter in Babylon präsierte gelegentlich, wie im vorliegenden Fall, ein hoher königlicher Beamter als "Oberrichter".² Aus neubabylonischer Zeit sind der Gouverneur (*šākin tēmi*) von Babylon sowie *sukkallu* und *sartennu* in dieser Position bezeugt; allerdings gibt es nur spärliche Belege für Inhaber der letztgenannten Ämter.

Der *sukkallu* Nabû-mukīn-apli, dessen Genealogie nicht bekannt ist, erscheint auch in BM 31797 (AfO 44/45 Nr. 5) aus dem Akzessionsjahr Neriglissars, gemeinsam mit zweien der Richter und dem Schreiber, die auch in BM 113908 amtieren. Da erstgenanntes Dokument eine ungesiegelte Abschrift darstellt, war Nabû-mukīn-aplis Siegel bislang unbekannt. Zwar ist bei BM 113908 die Beischrift zum Stempelsiegel auf dem linken Rand weggebrochen, aber da die Position links oben immer dem Ranghöchsten zusteht, unterliegt die Identität des Siegelinhabers keinem Zweifel.³

Für das Amt des *sartennu* ist ein gewisser Sîn-erība bisher der einzig bekannte neubabylonische Vertreter, der in Urkunden zu Beginn von Nabonids Regierung genannt wird. Obwohl drei von ihnen gesiegelt sind, läßt sich sein Siegel nur auf Nbn 1128 (AfO 44/45 Nr. 35) links oben erkennen, bei Nbn 64 und BM 32174 (AfO 44/45 Nr. 32 und 20) ist die entsprechende Stelle jeweils weggebrochen. In Nbn 55 schließlich wird er im Urkundentext genannt, der von der Übergabe eines Depositums handelt.

Überall, wo *sukkallu* und *sartennu* erscheinen, geht es um Rechtsstreitigkeiten oder um die Regelung von Rechtsgeschäften, die der Legitimation oder Beurkundung durch eine unabhängige Autorität bedürfen. Dies betrifft z.B. auch Angelegenheiten zwischen den Tempeln und Außenstehenden.⁴ Die wenigen Belege für ihre Amtsinhaber überlappen sich zwar zeitlich nicht, es darf daraus aber keinesfalls

2. Von den bei C. Wunsch, "Die Richter des Nabonid" (s. Anm. 1) zusammengestellten Belegen für Richterkollegien aus der Zeit von Neriglissar und Nabonid, bei denen der Anfang der Urkunde erhalten ist, kommen auf 32 Fälle 2 *sukkallus*, 3 *sartennus* und 2 *šākin tēmis*. In einem Fall ist an der entsprechenden Position radiert worden. Manchmal wird auch, wie bei BM 113908, im Text von Urkunden von "... und den Richtern des Königs" gesprochen, wobei die Beamten gelegentlich namentlich genannt werden.

3. Ein weiterer *sukkallu* namens Raman-šēzib (^mKUR-še-zib) ist aus der Regierungszeit Nabonids bekannt: Nbn 738 und 1113, aus Al-nār-Šamaš bzw. Bīt-šar-Bābili. In beiden Fällen werden auch Richter und Wächter (*kizū*) genannt, es scheint sich jedoch nicht um Angehörige des in Babylon amtierenden Richterkollegiums zu handeln.

4. Dazu A.C.V.M. Bongenaar, *The Neo-Babylonian Ebabbar Temple at Sippar: Its Administration and its Prosopography*, Leiden 1997, S. 22-24.

abgeleitet werden, beide Ämter schlossen sich gegenseitig aus: Cyr 312, eine Urkunde aus dem Jahre 8 Cyr, listet den *sartennu* vor *šākin tēmi* und *sukkallu* auf, gefolgt von sechs Richtern und einem Schreiber. Zwar trennen sie acht Jahre und ein Dynastiewechsel vom letzten Beleg für ein Kollegium königlicher Richter aus Babylon,⁵ dennoch dürfte der Befund die neubabylonischen Verhältnisse ziemlich unverändert reflektieren: Drei der Richter sind z.B. in gleicher Rangfolge zur Zeit Nabonids bezeugt.

In BM 113908 wird auch der Gouverneur (*šākin tēmi*) von Babylon, Marduk-ēṭir genannt. Er stammt, wie wir dank prosopographischer Untersuchung wissen, aus der Familie Ḫīru.⁶ Es heißt, er habe einer der Parteien, einer Frau, ein Grundstück als Kompensation für Silber aus ihrer Mitgift zugesprochen, was in einer Urkunde dokumentiert ist. Die Formulierung *ša M. ... ušēdūma iddaššu* bringt diesen Sachverhalt in größter Kürze auf den Punkt. Sie ist ohne Zweifel so zu verstehen, daß Marduk-ēṭir dabei in seiner Eigenschaft als Vorsitzender eines Richterremiums agiert hat und der Entscheidung eine Anhörung der Parteien und das Studium der betreffenden Dokumente vorausgegangen ist.⁷ Dieser Vorgang war bereits abgeschlossen, als es zu der in BM 113908 beurkundeten Verhandlung kam. Es kann sogar vermutet werden, Marduk-ēṭir sei zu diesem Zeitpunkt gar nicht mehr am Leben gewesen. Laut 5R 67, 1 amtierte spätestens seit dem 8.11.0 Ngl (23.1.559), also weniger als ein halbes Jahr nach Neriglissars Machtübernahme, Mušēzib-Bēl aus der Familie Eli-ilī-rabi-Marduk als Gouverneur von Babylon, während die vier Söhne des Marduk-ēṭir gemeinsam ein ererbtes Grundstück verkaufen. In einer späteren Urkunde heißt es, ein Mittelsmann habe dieses Grundstück im 30. Regierungsjahr Nebukadnezars für Marduk-ēṭir, den Gouverneur von Babylon, erworben.⁸ Diese Aussage ist sicher so zu verstehen, daß Marduk-ēṭir damals (30 Nbk) das Amt innehatte; er war jedenfalls, als die Urkunde geschrieben wurde, nicht mehr Gouverneur.

Daraus ergibt sich, daß das auf Anweisung Marduk-ēṭirs verfaßte Dokument, das in BM 113908 zitiert wird, keinesfalls nach dem 8.11.0 Ngl ausgestellt worden sein kann; es könnte aber auch bis zu 15 Jahre älter sein.

Die Angelegenheit und das Verhältnis der Parteien zueinander

Am Beginn unserer Urkunde werden — wie in vergleichbaren Gerichtsdokumenten — die in den Fall verwickelten Parteien vorgestellt, was in der Regel mit dem Zitat einer Aussage der klagenden Partei in wörtlicher Rede verbunden wird. Leider ist gerade dieser Teil der Tafel verloren bzw. so stark beschädigt, daß sich die betreffenden Passagen nicht ohne weiteres rekonstruieren lassen und uns wichtige Hintergrundinformationen zum Fall verborgen bleiben.

5. TBER 60 aus dem Jahre 17 Nbn, Textbearbeitung bei D. Arnaud, "Un document juridique concernant les oblats", *RAss* 67 (1973) 147-156.

6. Ausführlich in C. Wunsch, *Das Egibi-Archiv. 1. Die Felder und Gärten* [im Druck]. Eine Untersuchung zum Amt des *šākin tēmi* und seinen Inhabern in neubabylonischer und frühachämenidischer Zeit durch K. Abraham und C. Wunsch ist in Vorbereitung.

7. Parallelfälle sind bezeugt: Laut Edinb. 69 z.B. wendet sich eine Frau an den Gouverneur von Babylon, die Richter und Stadtältesten; sie fordert vom Sohn ihres verstorbenen Mannes die Herausgabe ihrer Mitgift. Ihr (und ihrer Schwiegertochter) werden Objekte entsprechend dem Wert ihrer Mitgiften übertragen. In der Urkunde erscheinen alle genannten Amtsträger als Zeugen, das Originaldokument wurde vom Gouverneur und den Richtern gesiegelt. Für eine Bearbeitung s. G. Ries, "Ein neubabylonischer Mitgiftprozeß (559 v. Chr.)" D. Nörr - D. Simon (Hrsg.), *Gedächtnisschrift für Wolfgang Kunkel*, Frankfurt/M. 1984, S. 345-363 und vgl. den Kommentar von M.T. Roth, "The Neo-Babylonian Widow", *JCS* 43/45 (1991-93) 1-26, auf S. 17f.

8. BM 32184, Z. 4-9; Bearbeitung bei C. Wunsch, *Das Egibi-Archiv* (s. Anm. 6), Nr. 7. Durch diese Urkunde ist die Filiation Marduk-ēṭirs zweifelsfrei gesichert.

Ab der Mitte von Z. 6' wird der Text verständlich: Die Parteien haben ihr Anliegen dem Richterghremium unter Vorsitz des *sukkallu* vorgetragen und zum Beweis Urkunden vorgelegt. Eine gewisse Damqaja kann Anspruch auf 2 Kur (ca. 2,7 ha) Anbaufläche erheben, da ihr diese laut einem früheren Gerichtsbeschuß als Kompensation für ihre Mitgift zustehen. Ein gewisser Šušranni-Marduk, der gleichzeitig die Interessen der Kinder seines verstorbenen Bruders vertritt, legt eine Urkunde vor, der zufolge ihnen ein gewisser Gula-zēra-ibni ein Grundstück von unbekannter Größe überschrieben hat. Beide Dokumente werden verlesen; Šulaja, der Sohn des Gula-zēra-ibni, wiederholt ihren Wortlaut und verpflichtet sich, Damqaja sowie Šušranni-Marduk und dessen Neffen die entsprechenden Areale zu überlassen. Daraufhin werden zwei Schreiber mit ihm mitgeschickt, offensichtlich, um die Grundstücksvermessungen zu beaufsichtigen und die betreffenden Urkunden aufzusetzen. Es folgt die Bestätigung, daß Damqaja nunmehr ein Grundstück, dessen Lage mitgeteilt wird, in Besitz genommen hat. Mitten in der Beschreibung des an Šušranni-Marduk überlassenen Areals bricht der Text ab.

Nunmehr stellt sich die Aufgabe, aus diesen nachvollziehbaren Fakten ein glaubwürdiges Szenario für die Vorgeschichte des Falles zu entwickeln, auf dessen Hintergrund die beschriebenen Vorgänge verständlich werden.

Es geht offensichtlich bei dieser Angelegenheit um Ansprüche auf Teile des Nachlasses von Gula-zēra-ibni, die dessen Sohn Šulaja, wahrscheinlich als ältester seiner Söhne, für die Erbengemeinschaft regeln muß.⁹ Als Kontrahenten treten ihm zwei Parteien, vertreten durch Damqaja und Šušranni-Marduk, gegenüber, die unter normalen Umständen keinen Anspruch auf das Erbe anzumelden hätten: Frauen sind nach babylonischem Recht keine Erben und Šušranni-Marduk ist kein Sohn des Gula-zēra-ibni, der erbberechtigte Söhne hinterlassen hat. Die Ansprüche dieser beiden Parteien sind in Dokumenten niedergelegt, aber noch nicht in die Praxis umgesetzt worden. Sie unterliegen offensichtlich keinem Zweifel, da sie von Šulaja anerkannt und von den Richtern bestätigt werden. Gegenstand der Urkunde BM 113908 ist somit nicht die Entscheidung eines Rechtsstreites, sondern die Vorbereitung und praktische Durchführung einer Nachlaßteilung mit komplizierten Eigentumsverhältnissen, bei der zunächst Anteile von Nicht-Erben aus dem Gemeinschaftsbesitz herausgelöst werden müssen.

Damqaja und ihren Kindern steht ein Grundstück als Kompensation für 13 Minen 20 Sekel Silber (etwa 6,8 kg) aus Damqajas Mitgift zu. Urkunden über Mitgiftbestellungen, -quittungen und -kompensationen kommen in neubabylonischen Privatarchive regelmäßig vor, da die Transaktionen die Belange zweier Familien und dreier Generationen berühren und schon deshalb prozeßträchtige Unklarheiten vermieden werden mußten. Die häufigsten Bestandteile von Mitgiften waren — abgesehen von Hausrat und Schmuck — Grundstücke, Häuser, Sklaven und Silberbeträge.¹⁰ Die Mitgift wurde normalerweise vom Vater der Braut (bzw. ihrem Bruder oder dem nächsten männlichen Verwandten, wenn der Vater nicht mehr am Leben war) an den Vater des Bräutigams bzw. den Bräutigam selbst übergeben. Letzteren standen lediglich Nutzrecht und Erträge zu, die Mitgift selbst mußte aber, wenn die Frau kinderlos starb, an ihre Familie zurückgegeben werden, ansonsten gehörte sie nach ihrem Tode ihren Kindern. Das Silber konnte, abgesehen von solchen Beträgen, die ausdrücklich für die "Schatulle" (*quppu*) der Ehefrau bestimmt waren, in die Familiengeschäfte investiert werden. Oftmals bestand jedoch die Ehefrau bzw. deren Familie darauf, Vermögensobjekte (etwa ein Haus, Grundstück oder Sklaven) von gleichem Wert an die Ehefrau zu überschreiben, um sicherzustellen, daß im Falle von geschäftlichem Mißerfolg die Mitgift in irgendeiner Form gegenständlich greifbar erhalten blieb. Entsprechende

9. Vgl. [DUMU]^{mes} ša G. in Z. 2' und die Nennung eines Bruders Balātu in Z. 19'.

10. Zu den Bestandteilen neubabylonischer Mitgiften sowie den Modalitäten für Mitgiftbestellungen, -übergaben und -kompensationen siehe die grundlegende Untersuchung von M.T. Roth, "The Material Composition of the Neo-Babylonian Dowry", *AJO* 36/37 (1989-90) 1-55.

Vorkehrungen halfen auch, Erbstreitigkeiten vorzubeugen, insbesondere, wenn der Vater des Ehemannes die Mitgift in das Familienvermögen einverleibt hatte und die Geschäfte, wie es oft üblich war, nach seinem Tod über einige Zeit vom ältesten seiner Söhne in ungeteilter Erbgemeinschaft weitergeführt wurden.

Im Falle von Damqaja hat es offensichtlich eine solche Vermögensübertragung zur Sicherstellung ihrer Mitgift nicht gegeben. Deswegen hatte sie sich, auch um die Interessen ihrer Kinder wahrzunehmen, wie wir aus der knappen Bemerkung in Z. 9'f. erfahren, an die Richter unter Vorsitz des Gouverneurs gewandt, die den Fall entschieden und ihr einen Grundstücksanteil von 2 Kur am Nachlaß des Gula-zēra-ibni zugestanden.

In welchem Verhältnis stand Damqaja zu Gula-zēra-ibni? Naheliegender wäre es natürlich, in ihr seine Witwe zu sehen. Da sie aber ihre Forderung mit ihren Kindern gegenüber Gula-zēra-ibnis Sohn Šulaja vertritt, kann sie keinesfalls die Mutter des Šulaja sein. Es spricht jedoch nichts gegen eine zweite Ehe Gula-zēra-ibnis.

Als weitere Möglichkeit käme in Betracht, daß es sich bei Damqaja um Gula-zēra-ibnis Schwiegertochter handelt. Als Ehemann dürfte Šulaja allerdings ausscheiden, denn in einem solchen Falle wäre das Eheverhältnis der sich gegenüberstehenden Parteien sicher in der Urkunde erwähnt worden. Es leuchtet auch nicht ein, warum sich Damqaja mit ihren Kindern, d.h. im Interesse ihrer Kinder, gegen ihren Ehemann und demnach Vater ihrer Kinder wegen der Herausgabe ihrer Mitgift gerichtlich auseinandersetzen sollte. Überzeugender wäre die Annahme, sie sei die Ehefrau oder Witwe eines seiner Brüder. Ihre Mitgift wäre demnach von Gula-zēra-ibni in das Familienvermögen übernommen und möglicherweise nach dessen Tod noch eine Zeitlang unter Šulajas Regie gemeinschaftlich bewirtschaftet worden, und müßte nunmehr, bevor die Söhne Gula-zēra-ibnis ihr Erbe teilen können, aus der Gesamtmasse herausgelöst werden. Möglicherweise ist auch Damqajas Ehemann in der Zwischenzeit verstorben; diese Annahme ist jedoch nicht zwingend. Es könnte beispielsweise der in Z. 19' in einem Atemzug mit Damqaja und ihren Kindern als "sein Bruder" genannte Balātu der Ehemann der Damqaja und Bruder Šulajas sein. Es könnte aber, da keine Filiation angegeben und der Kontext zweideutig ist, auch "ihr", d.h. Damqajas, Bruder gemeint sein. In beiden Fällen handelte es sich bei Balātu um einen Angehörigen der Damqaja, der selbst keinen Anspruch auf die Mitgift erheben kann, dessen Anwesenheit und Einverständnis jedoch Unstimmigkeiten und späteren Klagen vorbeugt.

Es bleibt noch eine weitere Möglichkeit zu erwägen: Damqaja sei Gula-zēra-ibnis Tochter, mithin eine Schwester Šulajas. Dann ginge es um die Herausgabe einer zwar versprochenen, aber noch nicht ausgelieferten Mitgift. Man hat in der Tat mit der Mitgiftübergabe oft gezögert und bestimmte Objekte erst Jahre später ausgehändigt, und zwar erst dann, wenn ein Kind geboren und am Leben geblieben war. In einem solchen Falle waren die Verpflichtungen für alle Seiten klar geregelt und es war Aufgabe der Erben, das Versprechen des Vaters zu erfüllen, einer richterlichen Verfügung bedurfte es dazu normalerweise nicht. Wir würden außerdem erwarten, daß dann der Ehemann der Damqaja als potentieller Empfänger und berechtigter Nutznießer der Mitgift involviert wäre, es sei denn, sie wäre verwitwet.¹¹ Die erkennbaren Umstände machen somit diese Annahme wenig wahrscheinlich.

In der erwähnten richterlichen Verfügung (Z. 9'f.) heißt es, für 13 Minen 20 Sekel der Mitgift Damqajas seien ihr 2 Kur (ca. 2,7 ha) Grundstück zugewiesen worden. Es wäre interessant zu erfahren, wie sich dieses Wertverhältnis im Vergleich zu anderen Grundstückstransaktionen aus der gleichen Epoche ausnimmt. Leider finden sich in keiner Urkunde, die eine Umwandlung von Mitgiftsilber in Grundstücke zum Gegenstand hat, konkrete Angaben über die Größe der Areale; auch über genaue Lage

11. Weder Šulaja noch Balātu könnten bei dieser Konstellation der Ehemann sein.

und Art der Nutzung werden wir in der Regel nicht informiert.¹² Anhaltspunkte lassen sich aber aus Kaufurkunden gewinnen.¹³ Vergleichswerte liegen z.B. aus dem Egibi-Archiv vor.¹⁴ Für die Regierungszeit Neriglissars und Nabonids betragen die Preise für reine Dattelgärten in der unmittelbaren Umgebung Babylons und Borsippas zwischen 3,75 und 6,6 GAR/§ (höchster Preis von 2,73 GAR/§ innerhalb der Stadtmauern von Babylon), bei jungen Bäumen bis 20 GAR/§. Werden Dattelgärten verkauft, so handelt es sich um kleine Parzellen, meist wesentlich kleiner als 1 Kur. Demgegenüber liegen die Werte für Ackerland bei 25 bis 100 GAR/§, je nachdem, wie hoch der Anteil von Brachland und Neulanderschließung ist. Pauschalwerte für Flächen, die Palmen in Kanalnähe und Ackerland dahinter umfassen, liegen bei 15 bis 45 GAR/§. In dieses Bild fügen sich auch die vereinzelt Belege aus anderen Quellen ein und es gibt keine Anzeichen für nennenswerte Schwankungen.¹⁵ Zwar gibt es einige sehr billige Objekte, aber keine, deren Preise über dem angegebenen Limit liegen.

In unserem Falle liegt ein Flächen-Silber-Verhältnis von 4,5 GAR/§ vor, wie es für reine Dattelgärten in Stadtnähe charakteristisch wäre. Es ist aber zweifelhaft, ob das an Damqaja überlassene Grundstück von solch hoher Qualität war. Es handelt sich laut Beschreibung Z. 30' um ein geschlossenes Terrain von 2 Kur, das sich vom Kanal bis zur Flurgrenze erstreckt, also vermutlich eine Dattelkultur in Wassernähe und das dahinterliegende Ackerland umfaßt¹⁶ und nicht in unmittelbarer Nähe von Babylon oder Borsippa zu suchen sein dürfte.¹⁷ Es muß also konstatiert werden, daß Damqajas Mitgiftsilber durch ein Grundstück

12. Zusammenstellung der Belege bei M.T. Roth, *AfO* 36/37 (1989-90) 1-55. Anm. 12: Fälle, in denen der Ehemann oder dessen Vater zur Sicherstellung von Silber oder Gold aus Mitgift Grundstücke und/oder Sklaven überschreiben; Anm. 8: Prozesse, bei denen es u.a. um Mitgiftsilber geht. Einen Ausnahmefall stellt die Mitgift der Tašmētu-tabni aus der Familie Egibi dar. In seinem Testament hatte ihr Vater ihr ursprünglich 2 Kur Feld und 5 Sklaven bestimmt und den Bräutigam benannt (CM 3 Nr. 260 = BM 31698 mit Duplikat BM 31693 vom Akzessionsjahr Cyrus'). Im Mitgiftvertrag Cyr 143 (3 Cyr) wurde das Grundstück jedoch durch 10 Minen Silber ersetzt (Wertrelation 6 GAR/§). Es muß jedoch betont werden, daß dieser Fall die Umkehrung des sonst üblichen Prinzips darstellt und die Beschreibung der Mitgift im Testament keine gegenüber dem Bräutigam bindende Verpflichtung beinhaltet.

13. 1 Kur = 5 PI = 30 Bân = 180 Silâ = 1800 GAR. In Grundstückskaufurkunden aus dem Gebiet von Babylon, Borsippa, Dilbat, Kutha und nahegelegenen Orten kommt dieses System, basierend auf 54000 Quadratellen pro Kur, zur Anwendung. Dabei entsprechen einem GAR etwa 7,5 m². Um Grundstückspreise miteinander vergleichen zu können, wird die Relation von Fläche zu Silberbetrag hier jeweils in GAR pro Sekel (GAR/§) umgerechnet.

14. Übersicht bei C. Wunsch, "The Egibi Family's in Babylon (6th cent. B.C.)", M. Hudson - B. Levine (Hrsg.), *Land Tenure and Urbanization in the Ancient Near East*, Cambridge MA 1999, S. 391-419, und dies., *Das Egibi-Archiv* (s. Anm. 6).

15. Vgl. z.B. VS 5 7/8 (19 Nbk): 21 GAR/§ [Nähe Babylons, Qualität nicht angegeben]; VS 5 12 (38 Nbk): 110 GAR/§ [Nähe Babylons, Neulanderschließung] und 40 GAR/§ [Dattelgarten mit jungen Bäumen]; BM 38613 (x Nbk): 15 GAR/§ [wahrscheinlich Nähe Babylons, Qualität nicht angegeben]; VS 5 20 (1 Nbn): 6,33 GAR/§ [wahrscheinlich Nähe Babylons, Qualität nicht angegeben, sicher Dattelgarten]; Coll. de Clercq 2, S. 154, Tf. B (1 Nbn): 21,6 GAR/§ [Bezirk Bît-Dakkûru bei Bît-Abî-râm, Dattelgarten und Ackerland]; OECT 12, AB 241 (6 Cyr): 19 GAR/§ [Raum Borsippa, ein Drittel Dattelgarten, Rest Ackerland].

16. Vgl. das Schema bei E. Wirth, *Agrargeographie des Irak*, Hamburg 1962 (= Hamburger Geographische Studien, Bd. 13), Abb. 5 nach S. 12, sowie den Feldplan BM 30627 (C. Wunsch, *Das Egibi-Archiv* (s. Anm. 6), Nr. 11), wo beiderseits des Neuen Kanals bei Babylon ein Streifen von 500m bzw. 300m von Datteln beansprucht wird und diese Kultur wahrscheinlich bis an die Leistungsgrenze des Bewässerungssystems ausgedehnt worden ist; dahinter liegt Ackerland. Grundstücke wurden in der Regel quer zum Wasserlauf geteilt, um allen Parteien den Zugang zu Bewässerungseinrichtungen zu ermöglichen. Wenn sich ein Eigentümer wirklich vom vorderen, besten Stück aus wirtschaftlicher Not trennte, dann dürfte es sich selten um ein zusammenhängendes Stück von 2 Kur gehandelt haben. Zu vergleichen wäre auch Nbn 116: Dort erwirbt der Käufer über 5 Kur vom Feinsten, während dem Verkäufer die in Längsrichtung angrenzende Fläche sowie das entgegengesetzt zum Kanal gelegene Areal verbleibt. Aber selbst in diesem Falle beträgt der Durchschnittswert 8,3 GAR/§.

17. Wenn der anderweitig unbekannte Kanal *haru ša Abî-râm* mit dem Kanal *nâru ša Abî-râm* aus den Zababa-šarra-ušur-Texten identisch sein sollte oder jedenfalls auch bei der Ortschaft Bît-Abî-râm zu suchen ist (vgl. oben den Kommentar zu Z. 30'), dann könnte sich das Grundstück im Verwaltungsbezirk von Bît-Dakkûru befinden, wie das laut Coll. de Clercq 2, S. 154, Tf. B, im Jahre 1 Nbn verkaufte Areal, das bei 1/3 Dattelgarten und 2/3 Ackerland einen Preis von 21,6 GAR/§ erzielt.

kompensiert worden ist, das im Wert — nimmt man zeitgleiche Kaufurkunden als Vergleichsmaßstab — nur einen Teil des ursprünglichen Silberbetrages repräsentiert. Dieser Vorgang wurde durch ein Richterkollegium und Notare abgesegnet, mithin durch Amtsträger, deren Aufgabe es u.a. war, die korrekte Abwicklung von Grundstückstransaktionen zu überwachen, und die eine klare Vorstellung von den ortsüblichen Preisrelationen hatten. Somit wird es sich kaum um einen Fehler oder Zufall handeln, sondern um eine bewußte Entscheidung, für die es gute Gründe gab. Über diese Gründe ist aus BM 113908 selbst nichts zu erfahren, aber eine plausible Erklärung wären Forderungen von Gläubigern gegen den Nachlaß des Gula-zēra-ibni, denen die Erben nicht ohne weiteres gerecht werden konnten. Unter solchen Umständen mußte Damqaja wohl auch eine Reduzierung des Wertes ihrer Mitgift in Kauf nehmen.

Die Forderungen der anderen Partei werden durch Šušranni-Marduk, auch im Interesse der Kinder seines verstorbenen Bruders Emeslam-šadūnu, vertreten. Ihr Anspruch gegenüber dem Nachlaß des Gula-zēra-ibni gründet sich auf einen Vertrag, dessen Ausstellung dieser selbst veranlaßt hatte. Als Anlaß und Begründung ist *kūm ʿzēri ... ša ina qātīšunu innašū* "anstelle eines Grundstückes ..., das von ihnen genommen worden ist" angegeben. Über das betreffende Grundstück wird ausgesagt, daß es Šušranni-Marduk und den Söhnen seines Bruders je zur Hälfte (*pūt zitti*) in ungeteilter Gemeinschaft gehörte, da Šušranni-Marduk und Emeslam-šadūnu es wohl entweder von ihrem Vater geerbt oder gemeinsam erworben hatten. Warum man es ihnen weggenommen hatte und wer dafür verantwortlich war, bleibt im Dunkeln; Gula-zēra-ibni hatte sich deswegen jedenfalls zu einer Kompensation veranlaßt gesehen. Möglicherweise lag auch einfach ein Tausch zugrunde. Šušranni-Marduk und seine Familie haben offenbar daraufhin einen entsprechend großen Teil von Gula-zēra-ibnis Grundstück genutzt bzw. dessen Erträge für sich reklamiert, wie die am Anfang (Z. 5'f.) zitierte Aussage «zur [Bearbeitung/Nutzung] steht (es) dir zur Verfügung» vermuten läßt. Die Erben des Gula-zēra-ibni wiederum haben deswegen geklagt, ihr Grundstück sei eigentlich größer und würde (teilweise und unberechtigt) von Šušranni-Marduk beansprucht. Man könnte auch hier vermuten, daß im Hintergrund die Gläubiger des Gula-zēra-ibni standen, deren Forderungen aus dem Nachlaß befriedigt werden mußten und möglicherweise höher lagen, als das Vermögen hergab.

Wer war Šušranni-Marduk? Die beschriebene Konstellation setzt kein Verwandtschaftsverhältnis zwischen Gula-zēra-ibni und Šušranni-Marduk voraus. Es ist aber anzunehmen, daß beide aus dem gleichen gesellschaftlichen Umfeld kamen und wohl auch Grundbesitz in der gleichen Gegend hatten; möglicherweise waren die Familien durch Heiraten verbunden.

Die Namen der Brüder, Šušranni-Marduk und Emeslam-šadūnu, haben Seltenheitswert innerhalb der aus dem Großraum Babylon überlieferten Urkunden. Der Emeslam-Tempel als Substitutiv des theophoren Elements weist auf eine mögliche Verbindung der Familie zum Kult des Nergal in Kutha hin. Beide waren Söhne eines Lūša-ana-nūr-Marduk; vom Ahnherrennamen ist am Ende von Z. 4' ein Teil des ersten Zeichens überliefert, immerhin genug, um festzustellen, daß er nicht mit einem Personenkeil, sondern mit LÚ beginnt. Für den Namen Šušranni-Marduk gibt es zumindest einen prominenten Vertreter: einen Schreiber und Notar, der zur Regierungszeit Neriglissars amtierte.¹⁸ Er stammt aus der Familie Šangū-Gula, sein Vatersname ist aber nicht überliefert. Zwar ist es legitim, eine Identität dieses Schreibers mit unserem Kontrahenten zu vermuten, als bewiesen kann diese Annahme freilich nicht gelten, da lediglich der Personennamen übereinstimmt und der Ahnherrenname jeweils mit LÚ beginnt. Aber man sollte immerhin diese Möglichkeit im Auge behalten, zumal auch andere Amtspersonen als Protagonisten von Rechtsstreitigkeiten oder Grundstücksgeschäften bekannt sind. Eben weil Richter und Notare aus einem

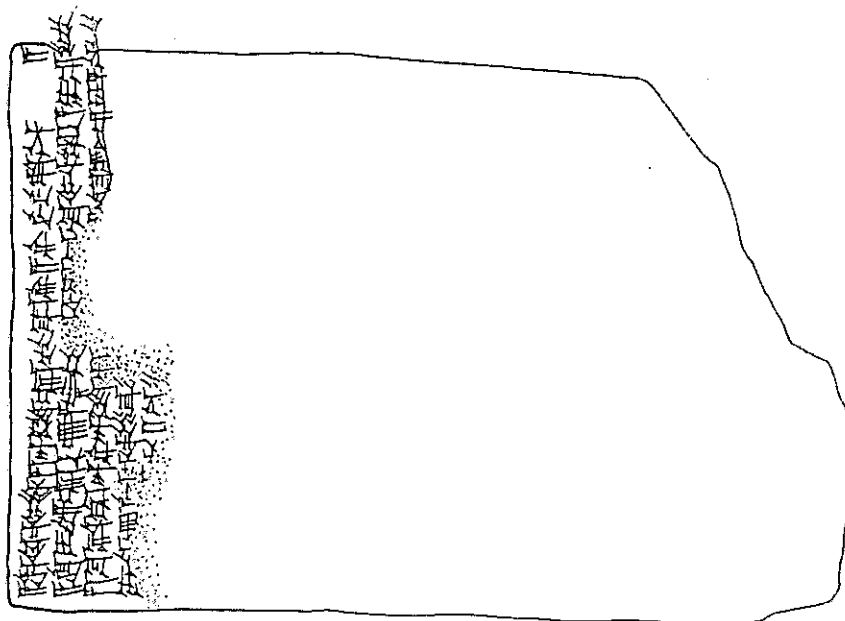
18. 5R 67, 1: 53 als zweiter Schreiber einer Urkunde über einen Grundstückskauf.

bestimmten Kreis von einflußreichen Familien hervorgehen, verfügen sie auch über die entsprechenden Mittel und Kontakte dafür.

Fazit

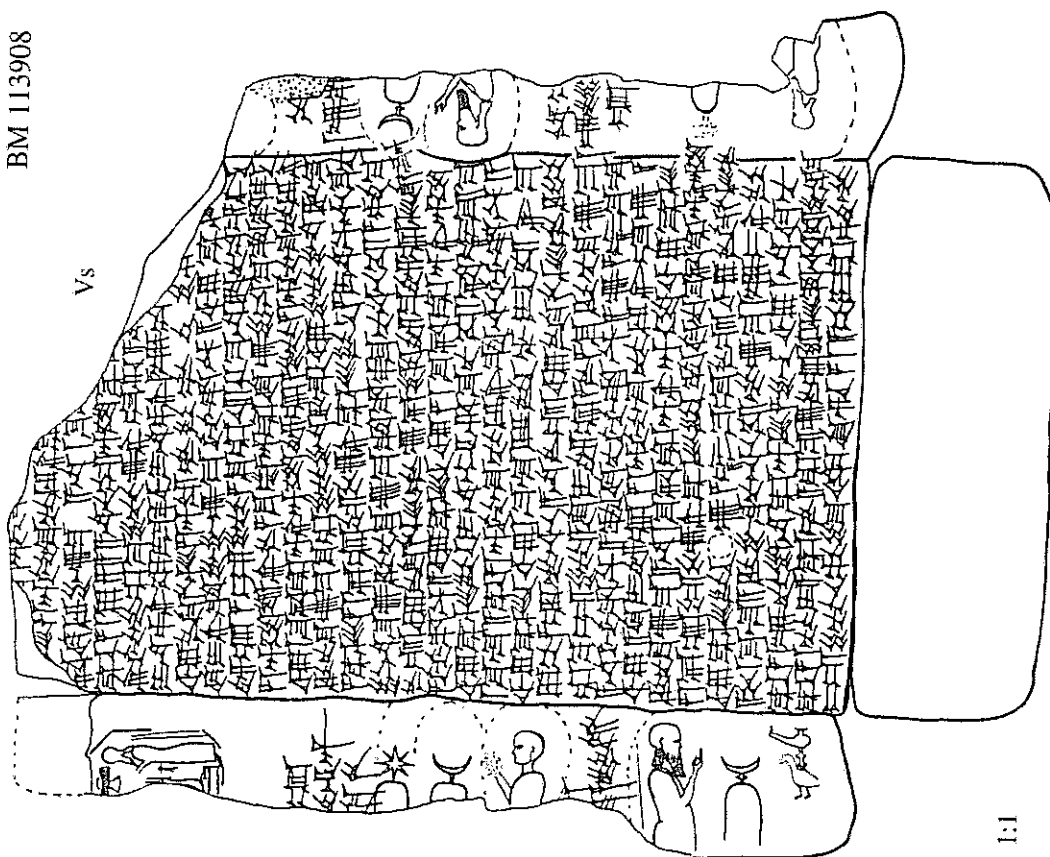
BM 113908 betrifft die Vorbereitung und praktische Durchführung einer komplizierten Nachlaßteilung, bei der einerseits Nicht-Erbberechtigte Ansprüche auf die Herausgabe bestimmter Grundstücksanteile erheben, da sie ihnen aufgrund rechtskräftiger Urkunden zustehen, andererseits aber offenbar umfangreiche Forderungen von Gläubigern des Erblassers berücksichtigt werden müssen. Anlaß zur Klage scheint ein Versuch der Gläubiger gewesen zu sein, auf die Anteile der Nicht-Erben zur Befriedigung ihrer Forderungen zuzugreifen. Unter richterlicher Aufsicht werden nunmehr die betreffenden Anteile aus dem Gemeinschaftsbesitz herausgelöst und offizielle Urkunden darüber ausgestellt. Danach werden sich die Erben mit den Gläubigern ihres Vaters auseinandergesetzt haben, was aber nicht mehr der Gegenstand unserer Urkunde ist.

Die prosopographische Analyse, die sich insbesondere auf die beteiligten Richter und Notare stützt, macht eine Datierung zu Beginn von Neriglissars Regierung wahrscheinlich. Auch wenn der fragmentarische Zustand der Urkunde ein gewisses Maß an Phantasie und Spekulation erfordert, um die Hintergründe dieses Falles zu rekonstruieren, hilft sie dennoch, unsere Kenntnis der Rechtspraxis und Vorstellung vom Leben im Babylon des 6. vorchristlichen Jahrhunderts zu bereichern.



Rs

BM 113908



Vs

1:1